

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Kosovo (Republik Kosovo)

Stand: Oktober 2024

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Zentralregisterauszug** (Extract of the Central Register of Civil Status), ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde oder der kosovarischen Konsularvertretung in der Bundesrepublik Deutschland, der nicht älter als 6 Monate sein darf.
2. **Eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand und zu der Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten oder der deutschen Konsularvertretung

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen im Kosovo

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den kosovarischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige Gericht.

c) Legalisation / Apostille

Im Kosovo ausgestellte Urkunden werden legalisiert sofern der Personenstandsfall nach dem 18. Februar 2013 eingetreten ist.

Urkunden, die Personenstandsfälle vor diesem Datum bestätigen, bedürfen einer Überprüfung der formellen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.